

20. Oktober 2020

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
am 21.10.2020

**Änderungen am Gesetzentwurf der Landesregierung zur bedarfsgerechten
Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs (Drucksache 19/2119)**

Vorbemerkung:

Mit dem „Stabilitätspakt für unsere Kommunen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden über den gemeinsamen Weg durch die Corona-Pandemie vom 16. September 2020“ verabredeten die Unterzeichnenden auch Änderungen am künftigen kommunalen Finanzausgleich und stellten ihn so auf das Fundament eines breit getragenen Konsenses.

Im Zuge dessen soll die vorgesehene Überführung von Mitteln des bisherigen Aufnahme- und Integrationsfestbetrages in Höhe von 9 Millionen Euro in die Teilschlüsselmassen für Kreisaufgaben und für Zentrale Orte nicht mehr erfolgen. Stattdessen soll ein neuer Vorwegabzug für Aufnahme und Integration in Höhe von 11 Millionen Euro geschaffen werden. Die Differenz in Höhe von 2 Millionen Euro soll aus zusätzlichen Landesmitteln in den kommunalen Finanzausgleich fließen. Auch die Verteilung auf kreisfreie Städte, andere Zentrale Orte, nicht-zentrale Orte und Kreise wurde verabredet.

Zur Stärkung der Infrastruktur sowie für den Straßenbau der Kommunen sollen weitere 9 Millionen Euro aus zusätzlichen Landesmitteln zur Verfügung gestellt werden. Die Verteilung des damit auf 68 Millionen Euro erhöhten Vorwegabzuges zur Stärkung der Investitionskraft für Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Kreise soll nach der Einigung mit den kommunalen Landesverbänden über zwei Teilbeträge nach dem bisherigen Verteilschlüssel des § 22 aktuelles Finanzausgleichsgesetz (FAG) erfolgen.

Der negative Abrechnungsbetrag aus dem kommunalen Finanzausgleich 2020 (gemäß September-Steuerschätzung 2020 voraussichtlich 184 Millionen Euro) soll durch Land und Kommunen in den Jahren 2022 bis 2031 gemeinsam jeweils hälftig mit einem Betrag in Höhe von voraussichtlich 9,2 Millionen Euro pro Jahr finanziert werden. Zur Stützung der FAG-Masse in 2021 fließen die Jahresraten des Landes aus den Jahren 2029 bis 2031 der FAG-Masse 2021 in Höhe von voraussichtlich 27,6 Millionen Euro zu. Die Kommunen übernehmen in den Jahren 2029 bis 2031 den entsprechenden Landesanteil.

Die Gewerbesteuerkompensation für das Jahr 2020 soll über ein Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der

Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder geregelt werden. Der Gesetzentwurf sieht auch eine Bestimmung zur Berücksichtigung der Leistungen bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl der Gemeinden vor (§ 7 Absatz 2 aktuelles FAG – § 9 Absatz 2 Gesetzentwurf FAG (GE FAG)).

Zur weiteren Unterstützung bei der fiskalischen Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie hat das Land darüber hinaus zugesagt, Mindereinnahmen bei den Gemeindeanteilen an der Lohn- und Einkommensteuer in den Jahren 2021 und 2022 in bestimmtem prozentualen Umfang zu kompensieren. Die Kompensationsleistung des Landes soll in Summe auf 110 Millionen Euro gedeckelt sein.

In der Konsequenz bedarf es Änderungen in verschiedenen Bestimmungen des Gesetzentwurfes der Landesregierung zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs. Neben den sich aus dem Stabilitätspakt für unsere Kommunen ergebenden Änderungsbedarfen haben sich weitere Änderungsbedarfe gezeigt.

Dazu gehört auch eine Änderung des Schulgesetzes (Artikel 2 GE FAG – neu Artikel 3), mit der die festgelegte Übergangsfrist für die Berücksichtigung einer Investitionskostenpauschale im kommunalen Schullastenausgleich im Vergleich zum Gesetzentwurf um ein Jahr verkürzt wird.

Es werden im Ergebnis folgende Änderungen am Gesetzentwurf der Landesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs (Drucksache 19/2119) angeregt:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Artikel 2 wird eingefügt:
„Artikel 2 Gesetz zum pauschalen Ausgleich von Lohn- und Einkommensteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie in den Jahren 2021 und 2022“
 - b) Die Artikel 2 bis 6 werden zu Artikel 3 bis 7.

Begründung:

Folgeänderungen aus der Einfügung eines neuen Artikel 2.

2. Die Inhaltsübersicht zu Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender § 21 wird eingefügt:
„§ 21 Zuweisungen für Aufnahme und Integration“
 - b) Die §§ 21 bis 37 werden §§ 22 bis 38.

Begründung:

Folgeänderungen aus der Einfügung eines neuen § 21.

3. Artikel 1 § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 18 bis 25“ durch die Angabe „§§ 18 bis 26“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 26 und 27“ durch die Angabe „§§ 27 und 28“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 28“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.

Begründung:

Folgeänderungen aus der Einfügung eines neuen § 21.

4. Artikel 1 § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Das Land stellt für die in § 4 bezeichneten Zuweisungen jährlich eine Finanzausgleichsmasse in Höhe von 18,18 % im Jahr 2021, in Höhe von 18,23 % im Jahr 2022, in Höhe von 18,28 % im Jahr 2023 und in Höhe von 18,33 % ab dem Jahr 2024 (Verbundsatz) der Verbundgrundlagen nach Absatz 2 zur Verfügung.“

Begründung:

Die vom Landesverfassungsgericht geforderte gerechte und gleichmäßige Verteilung der im Land insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel auf die kommunale Ebene einerseits und die Landesebene andererseits ist gegeben.

Mit dem Stabilitätspakt für unsere Kommunen soll die Verbundmasse des kommunalen Finanzausgleiches dennoch um weitere insgesamt 11 Millionen Euro zusätzliche Landesmittel aufgestockt werden. 2 Millionen Euro sollen in den neuen Vorwegabzug für Aufnahme und Integration in Höhe von insgesamt 11 Millionen Euro (§ 21 (neu)) fließen. 9 Millionen Euro sollen zur Erhöhung des Vorwegabzuges zur Stärkung der Investitionskraft für Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Kreise (§ 19 Absatz 10) zur Verfügung gestellt werden.

Damit geht das Land noch einmal über die im Gesetzentwurf verankerte Steigerung der Finanzausgleichsmasse hinaus. Die Mittel sollen, analog zum Vorgehen im Gesetzentwurf, über eine weitere Erhöhung des Verbundsatzes zugeführt werden. Die tatsächlich zur Verfügung stehenden Mittel unterliegen insoweit den Schwankungen der Verbundgrundlagen. Beim Anstieg der der kommunalen Ebene zur Verfügung stehenden Mittel entsteht insoweit ein Dynamisierungseffekt zu Gunsten der kommunalen Ebene.

Es ergibt sich folgende neue Verbundsatzberechnung (Veränderungen hervorgehoben):

1.	10.057.260,0 TEUR	Höhe der <u>Verbundgrundlagen</u> für das Finanzausgleichsjahr 2019 laut Haushalt 2019.
2.	17,83 %; entspricht 1.793.209,5 TEUR	Anwendung des <u>Verbundsatzes</u> FAG 2019 auf die Verbundgrundlagen für das Finanzausgleichsjahr 2019.
3.	- 70.000,0 TEUR	Aus der Finanzausgleichsmasse wurden in den vergangenen Jahren jährlich Mittel als Vorwegabzug zur <u>Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen</u> bereitgestellt (bisher § 18). Ein Anteil in Höhe von 70.000,0 TEUR ist mit der Umsetzung der FAG-Reform über den Verbundsatz

		<p>eingeflossen (S. 53 Drucksache 18/1659 – Gesetzentwurf der Landesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs). Zusätzliche Mittel wurden in den vergangenen Jahren über § 3 Absatz 1 der Finanzausgleichsmasse zugeführt und als Vorwegabzug nach § 4 Absatz 2 ausgekehrt.</p> <p>Das Kita-Finanzierungssystem wird zum 1. Januar 2021 umstrukturiert. Damit verbunden ist die Herauslösung entsprechender Mittel in Höhe der aktuell verankerten 100.000,0 TEUR aus dem FAG und die Überführung in das Fachgesetz ab dem Finanzausgleichsjahr 2021. Da die Mittel künftig über das Fachgesetz bereitgestellt werden sollen, ist der Verbundsatz dauerhaft um einen Anteil in Höhe von 70.000,0 TEUR zu vermindern. Mit dieser Verminderung des Verbundsatzes ist insoweit keine Kürzung der Leistungen an die kommunale Ebene verbunden. Es erfolgt keine Berücksichtigung des zwischenzeitig eingetretenen Dynamisierungseffektes der seinerzeit zugeführten 70.000,0 TEUR zu Lasten der kommunalen Ebene. Zusätzliche Zuführungen der Finanzausgleichsmasse für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen entfallen ab dem Finanzausgleichsjahr 2021.</p>
4.	+ 11.500,0 TEUR	<p>Die Kreise, die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden haben bisher Zuweisungen für Straßenbau in Höhe von 24.000,0 TEUR und <u>Zuweisungen für weitere Infrastrukturlasten</u> in Höhe von 11.500,0 TEUR (bisher § 15) in Form von Vorwegabzügen nach § 4 Absatz 2 erhalten. Die Mittel werden künftig in die Schlüsselzuweisungen überführt und nach der entsprechenden Systematik ausgekehrt.</p> <p>Der Anteil der Zuweisungen für Straßenbau wird bereits über den aktuellen Verbundsatz in Höhe von 17,83 % abgedeckt. Die Mittel für Zuweisungen für weitere Infrastrukturlasten werden seit 2015 über § 3 Absatz 1 zugeführt. Aufgrund der Auflösung des Vorwegabzuges ab dem Finanzausgleichsjahr 2021 erfolgt eine Berücksichtigung der Mittel bei der Berechnung des Verbundsatzes. Es entsteht insoweit künftig ein Dynamisierungseffekt zu Gunsten der kommunalen Ebene.</p>
5.	+ 29.000,0 TEUR	<p>Als selbstständige Fördersäule zum kommunalen Investitionsfonds werden den Kommunen derzeit für <u>Infrastrukturmaßnahmen</u> nach § 22 Absatz 11 bis 13 jährlich 34.000,0 TEUR aus der Weiterleitung der Bundesentlastung für Kommunen, die über den Landesanteil an der Umsatzsteuer zunächst im Landeshaushalt vereinnahmt werden, zur Verfügung gestellt.</p> <p>Ein Anteil von 29.000,0 TEUR wird den Kommunen ab dem Jahr 2021 über eine Erhöhung des Verbundsatzes zugeführt. Es entsteht insoweit künftig ein Dynamisierungseffekt von Bundesmitteln, finanziert aus Landesmitteln, zu Gunsten der kommunalen Ebene. Die Mittel werden über einen neu eingerichteten Vorwegabzug nach dem Verteilmechanismus des § 19 Absatz 10 ausgekehrt (vgl. 7.).</p>

		Der nicht überführte Anteil in Höhe von 5.000,0 TEUR wird für ÖPNV-Maßnahmen verwendet (§ 3 Absatz 3 Satz 1) und unterliegt einer gesonderten Dynamisierung von 1,8 %.
6.	+ 15.000,0 TEUR	<p>Zur Stärkung der Investitionskraft der Gemeinden und Kreise wurden die Bundesmittel für <u>Infrastrukturmaßnahmen als selbstständige Fördersäule zum kommunalen Investitionsfonds</u> nach § 22 Absatz 11 bis 13 in den Jahren 2018 bis 2020 um jährlich 15.000,0 TEUR aus Landesmitteln erhöht.</p> <p>Ab dem Jahr 2021 erfolgt eine dauerhafte Fortsetzung der aktuell befristeten Zahlung für Infrastrukturmaßnahmen in Höhe von 15.000,0 TEUR. Diese wird über eine Erhöhung des Verbundsatzes in den kommunalen Finanzausgleich überführt. Es entsteht insoweit künftig ein Dynamisierungseffekt zu Gunsten der kommunalen Ebene.</p> <p>Die Mittel werden über einen neu eingerichteten Vorwegabzug nach dem Verteilmechanismus des § 19 Absatz 10 ausgekehrt (vgl. 7.).</p>
7.	+ 9.000,0 TEUR	<p>Das Land stellt nach dem Stabilitätspakt für unsere Kommunen zur Stärkung der Infrastruktur sowie für den Straßenbau der Kommunen weitere 9.000,0 TEUR zur Verfügung. Auch mit dieser Stärkung der kommunalen Finanzausstattung über eine Erhöhung des Verbundsatzes entsteht insoweit ein weiterer Dynamisierungseffekt zu Gunsten der kommunalen Ebene.</p> <p>Zusammen mit weiteren 15.000,0 TEUR, die der Finanzausgleichsmasse entnommen werden, den unter 5. und den unter 6. genannten Mitteln werden insgesamt 68.000,0 TEUR zur Stärkung der Investitionskraft für Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Kreise über einen neu eingerichteten Vorwegabzug nach dem Verteilmechanismus des § 19 Absatz 10 ausgekehrt.</p>
8.	+ 25.000,0 TEUR	<p>Der neue Rechtsrahmen in der Eingliederungshilfe bedingt die Trennung der Finanzierung nach SGB IX und SGB XII. Im Jahr 2020 begegnet das Land den finanziellen Auswirkungen des Systemwechsels bei den Kommunen mit der Bereitstellung von 20.000,0 TEUR außerhalb des Systems des kommunalen Finanzausgleiches.</p> <p>Ab dem Jahr 2021 erfolgt eine Überführung entsprechender Mittel in Höhe von 25.000,0 TEUR in den kommunalen Finanzausgleich als dann dauerhafte Zahlung. Es entsteht insoweit künftig ein Dynamisierungseffekt zu Gunsten der kommunalen Ebene. Die Mittel werden bei der Berechnung der Teilschlüsselmassenverhältnisse zu Gunsten der Kreise und kreisfreien Städte einbezogen (vgl. Einzelbegründung zu § 4 im Gesetzentwurf und Begründung zur Änderung von § 4).</p>
9.	+ 9.000,0 TEUR	Die Kommunen erhalten im Jahr 2020 Mittel in Höhe von 9.000,0 TEUR über den Aufnahme- und Integrationsfestbetrag, die außerhalb des Systems des kommunalen Finanzausgleiches ausgekehrt werden. Die Kommunen werden mit diesen Mitteln bei der Betreuung, Unterbringung, Versorgung und Integration von Flüchtlingen und Familienangehörigen vom Land unterstützt.

		Ab dem Jahr 2021 erfolgt eine Verankerung von Mitteln in Höhe von 9.000,0 TEUR im kommunalen Finanzausgleich als dann dauerhafte Zahlung. Es entsteht insoweit künftig ein Dynamisierungseffekt zu Gunsten der kommunalen Ebene. Die Mittel in Höhe von insgesamt 11.000,0 TEUR (vgl. 10.) werden über einen neu eingerichteten Vorwegabzug nach § 21 (neu) ausgekehrt.
10.	+ 2.000,0 TEUR	Das Land stellt nach dem Stabilitätspakt für unsere Kommunen für Aufnahme- und Integrationsaufgaben weitere 2.000,0 TEUR zur Verfügung. Auch mit dieser Stärkung der kommunalen Finanzausstattung über eine Erhöhung des Verbundsatzes entsteht insoweit ein weiterer Dynamisierungseffekt zu Gunsten der kommunalen Ebene. Die Mittel in Höhe von insgesamt 11.000,0 TEUR (vgl. 9.) werden über einen neu eingerichteten Vorwegabzug nach § 21 (neu) ausgekehrt.
11.	+ 5.000,0 TEUR	In den Jahren 2021 bis 2024 erfolgt eine Anhebung des kommunalen Finanzausgleiches durch <u>weitere zusätzliche Mittel</u> in Höhe von 5.000,0 TEUR jährlich und damit eine weitere Stärkung der kommunalen Finanzausstattung über eine Erhöhung des Verbundsatzes. Es entsteht insoweit ein Dynamisierungseffekt zu Gunsten der kommunalen Ebene.
12.	18,18 %; entspricht 1.828.709,5 TEUR	Als Bezugsgröße für die Berechnung der Verbundquotenentwicklung wird das Jahr 2019 herangezogen. Aus der Berücksichtigung der vorgenannten Positionen in Höhe von + 35.500,0 TEUR ergibt sich ein <u>Verbundsatz</u> für das Finanzausgleichsjahr <u>2021</u> in Höhe von <u>18,18 %</u> .
13.	+ 5.000,0 TEUR	In den Jahren 2021 bis 2024 erfolgt eine Anhebung des kommunalen Finanzausgleiches durch <u>weitere zusätzliche Mittel</u> in Höhe von 5.000,0 TEUR jährlich und damit eine weitere Stärkung der kommunalen Finanzausstattung über eine Erhöhung des Verbundsatzes. Es entsteht insoweit ein Dynamisierungseffekt zu Gunsten der kommunalen Ebene.
14.	18,23 %; entspricht 1.833.709,5 TEUR	Als Bezugsgröße für die Berechnung der Verbundquotenentwicklung wird das Jahr 2019 herangezogen. Aus der Berücksichtigung der vorgenannten Positionen ergibt sich ein <u>Verbundsatz</u> für das Finanzausgleichsjahr <u>2022</u> in Höhe von <u>18,23 %</u> .
15.	+ 5.000,0 TEUR	In den Jahren 2021 bis 2024 erfolgt eine Anhebung des kommunalen Finanzausgleiches durch <u>weitere zusätzliche Mittel</u> in Höhe von 5.000,0 TEUR jährlich und damit eine weitere Stärkung der kommunalen Finanzausstattung über eine Erhöhung des Verbundsatzes. Es entsteht insoweit ein Dynamisierungseffekt zu Gunsten der kommunalen Ebene.
16.	18,28 %; entspricht 1.838.709,5 TEUR	Als Bezugsgröße für die Berechnung der Verbundquotenentwicklung wird das Jahr 2019 herangezogen. Aus der Berücksichtigung der vorgenannten Positionen ergibt sich ein <u>Verbundsatz</u> für das Finanzausgleichsjahr <u>2023</u> in Höhe von <u>18,28 %</u> .
17.	+ 5.000,0 TEUR	In den Jahren 2021 bis 2024 erfolgt eine Anhebung des kommunalen Finanzausgleiches durch <u>weitere zusätzliche Mittel</u> in Höhe von 5.000,0 TEUR jährlich und damit eine weitere Stärkung der kommunalen Finanzausstattung über eine Erhöhung des Verbundsatzes. Es entsteht insoweit ein Dynamisierungseffekt zu Gunsten der kommunalen Ebene.

18.	18,33 %; entspricht 1.843.709,5 TEUR	Als Bezugsgröße für die Berechnung der Verbundquotenentwicklung wird das Jahr 2019 herangezogen. Aus der Berücksichtigung der vorgenannten Positionen ergibt sich ein <u>Verbundsatz</u> für das Finanzausgleichsjahr 2024 in Höhe von <u>18,33 %</u> .
-----	--	---

b) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 31“ durch Angabe „§ 32“ ersetzt.

Begründung:

Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen § 21.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Der negative Abrechnungsbetrag aus dem kommunalen Finanzausgleich des Jahres 2020 wird durch das Land und die Kommunen in den Jahren 2022 bis 2031 gemeinsam jeweils hälftig mit einem Betrag in Höhe von einem Zwanzigstel des Abrechnungsbetrages pro Jahr finanziert. Zur Stützung der Finanzausgleichsmasse im Jahr 2021 fließen die Jahresraten des Landes aus den Jahren 2029 bis 2031 der Finanzausgleichsmasse 2021 in Höhe von drei Zwanzigsteln des voraussichtlichen Abrechnungsbetrages zu. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem für die Finanzausgleichsmasse 2021 angesetzten voraussichtlichen anteiligen Abrechnungsbetrag für den kommunalen Finanzausgleich des Jahres 2020 und dem tatsächlichen anteiligen Abrechnungsbetrag wird bei der Finanzausgleichsmasse des Jahres 2022 berücksichtigt. Die Kommunen übernehmen in den Jahren 2029 und 2031 den Landesanteil, der der Finanzausgleichsmasse im Jahr 2021 zugeflossen ist, indem sie in diesen Jahren jeweils zwei Zwanzigstel des tatsächlichen Abrechnungsbetrages pro Jahr finanzieren.“

Begründung:

§ 3 Absatz 5 GE FAG sieht vor, dass ein Unterschied zwischen den Ansätzen im ursprünglichen Landeshaushaltsplan und den Ist-Einnahmen spätestens bei der Finanzausgleichsmasse des nächsten Haushaltsjahres berücksichtigt wird, das dem Zeitpunkt der Feststellung der Ist-Einnahmen folgt. Eine abweichende Verwendung kann mit den Landesverbänden der Gemeinden und Kreise vereinbart werden.

Für die mit dem Stabilitätspakt für unsere Kommunen zur fiskalischen Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie getroffene und in der Umsetzung bis zum Jahr 2031 andauernde Verabredung zum Umgang mit dem negativen Abrechnungsbetrag aus dem kommunalen Finanzausgleich 2020 (voraussichtlich 184 Millionen Euro gemäß September-Steuerschätzung 2020) soll zur Klarstellung die gesetzliche Grundlage um die vereinbarten Inhalte erweitert werden. Damit wird die Finanzausgleichsmasse 2021 weiter gestützt. Der aus den plötzlichen und für alle Beteiligten unerwarteten Rückgängen bei den Steuereinnahmen resultierende negative Abrechnungsbetrag ist somit nicht einmalig im Jahr 2022 durch die Kommunen aufzubringen, sondern wird in Anbetracht der besonderen Situation im Jahr 2020 von Land und Kommunen gemeinsam getragen. Das Land gewährt hierbei im Jahr 2021 eine besondere Vorleistung.

Nach derzeitigem Stand würden der Finanzausgleichsmasse 2021 aus der Abrechnung des kommunalen Finanzausgleiches 2020 einmalig 27,6 Millionen Euro zugeführt werden. Das Land würde in den Jahren 2022 bis 2028 auf die Abrechnung von jährlich 9,2 Millionen Euro verzichten, in gleicher Höhe würden 9,2 Millionen Euro jährlich von der Finanzausgleichsmasse abgezogen werden. In den Jahren 2029 bis 2031 würden 18,4 Millionen Euro jährlich abgezogen und insoweit durch die Kommunen finanziert werden.

5. Artikel 1 § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Finanzausgleichsmasse wird, soweit sie nicht für Zuweisungen nach Absatz 2 benötigt wird, verwendet für
1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden nach den §§ 6 bis 10 sowie Zuweisungen an die Gemeinde Helgoland und die Gemeinden auf den nordfriesischen Marschinseln und Halligen nach § 11 mit einem Anteil von 30,73 %,
 2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte nach den §§ 12 bis 14 mit einem Anteil von 53,96 %,
 3. Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte nach § 15 mit einem Anteil von 15,31 %.“

Begründung:

Die vorgesehenen weiteren Zuführungen frischer Landesmittel zum kommunalen Finanzausgleich, die Rückrechnung der spezifischen Überführung der Mittel des Aufnahme- und Integrationsfestbetrages und die Veränderungen bei den Vorwegabzügen (vgl. die entsprechenden Begründungen) führen in der Konsequenz nach der im Gesetzentwurf angewandten Systematik zu Veränderungen bei der Berechnung der Teilschlüsselmassenquoten ab dem Jahr 2021.

So werden der simulierten Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2021 insgesamt 11 Millionen Euro zusätzliche Landesmittel zugeführt. Die Mittel des bisherigen Aufnahme- und Integrationsfestbetrages in Höhe von 9 Millionen Euro sollen nicht mehr den Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte mit 15 % und den Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte mit 85 % zufließen. Durch die Bildung eines neuen Vorwegabzuges für Aufnahme und Integration und die Erhöhung des Vorwegabzuges zur Stärkung der Investitionskraft für Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Kreise werden die Vorwegabzüge um 20 Millionen Euro erhöht und stehen insoweit nicht als Schlüsselmasse zur Verfügung. Die simulierte Schlüsselmasse 2021 liegt insoweit 9 Millionen Euro unter der Simulation im Gesetzentwurf.

Es ergibt sich folgende neue Berechnung (Veränderungen hervorgehoben):

**§ 4 Absatz 1 FAG Verwendung der Finanzausgleichsmasse
Herleitung Simulation Schlüsselmasse 2021**

Simulation für das Jahr 2021
auf Grundlage des kommunalen Finanzausgleiches 2019

Verbundgrundlagen Haushalt 2019	10.057.260.000
Verbundsatz 2019	17,83%
Mittel entsprechend Verbundsatz 2019	1.793.209.500

Simulation Zuführungen/Abzüge 2021	
Zuführung Konsolidierungshilfen (bisher § 11 FAG - neu § 16 FAG)	15.000.000
Überführung Zuführung für die Zuweisungen für weitere Infrastrukturlasten (bisher § 15 Absatz 4 FAG)	11.500.000
Wegfall Zuführung für die Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen (bisher § 16 FAG - neu § 23 FAG neu)	0
Herausrechnung Anteil für die Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen (bisher § 18 FAG)	-70.000.000
Wegfall Zuführung für die Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen (bisher § 18 FAG)	0
Abrechnungen	9.206.214
Überführung anteilige Bundesmittel für Infrastrukturmaßnahmen (bisher § 22 Absatz 11 ff. FAG - neuer Vorwegabzug nach § 19 Absatz 10 FAG)	29.000.000
Überführung Mittel für kommunale Investitionskraft (bisher befristete Landesmittel § 22 Absatz 11 ff. FAG - neuer Vorwegabzug nach § 19 Absatz 10 FAG)	15.000.000
Zusätzliche Landesmittel zur Stärkung der Investitionskraft für Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Kreise (neuer Vorwegabzug nach § 19 Absatz 10 FAG)	9.000.000
Überführung weiter gezahlte Mittel Sozialhilfe	25.000.000
Überführung Aufnahme- und Integrationsfestbetrag (neuer Vorwegabzug nach § 21 FAG neu)	9.000.000
Zusätzliche Landesmittel für Aufnahme- und Integrationsaufgaben (neuer Vorwegabzug nach § 21 FAG neu)	2.000.000
Weitere Anhebung des kommunalen Finanzausgleichs für das Jahr 2021	5.000.000
	59.706.214

Simulation Finanzausgleichsmasse 2021	1.852.915.714
--	----------------------

Simulation Vorwegabzüge 2021	
Konsolidierungshilfen (bisher § 11 FAG - neu § 16 FAG)	45.000.000
Fehlbetragszuweisungen (bisher § 12 FAG - neu § 17 FAG)	45.000.000

Sonderbedarfszuweisungen (bisher § 13 FAG - neu § 18 FAG)	5.000.000
Zuweisungen für Theater und Orchester (bisher § 14 FAG - neu § 20 FAG)	41.749.000
Zuweisungen für Straßenbau und Infrastrukturlasten (bisher § 15 FAG)	0
Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen (bisher § 16 FAG - neu § 23 FAG neu)	7.500.000
Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens (bisher § 17 FAG - neu § 22 FAG neu)	8.196.000
Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen (bisher § 18 FAG)	0
Zuweisungen für die Verwaltungsakademie Bordesholm (bisher § 18a FAG - neu § 26 FAG neu)	1.000.000
Zuweisungen zur Stärkung der Investitionskraft für Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Kreise (Bundesmittel in Höhe von 34 Mio. Euro und bis 2020 befristete Landesmittel in Höhe von 15 Mio. Euro bisher auskehrt nach § 22 Absatz 11 ff. FAG; neuer Vorwegabzug nach § 19 Absatz 10 FAG)	68.000.000
Zuweisungen für Aufnahme und Integration (neuer Vorwegabzug nach § 21 FAG neu)	11.000.000
Zuweisungen für kommunale Schwimmsportstätten (neuer Vorwegabzug nach § 24 FAG neu)	7.500.000
Zuweisungen für den IT-Verbund Schleswig-Holstein (neuer Vorwegabzug nach § 25 FAG neu)	1.500.000
	241.445.000
Simulation Schlüsselmasse 2021	1.611.470.714

§ 4 Absatz 1 FAG Verwendung der Finanzausgleichsmasse Herleitung Teilquoten Schlüsselzuweisungen ab 2021

Simulation für das Jahr 2021
auf Grundlage des kommunalen Finanzausgleichs 2019,
der Gutachtenergebnisse unter Beibehaltung des Anteils für Schlüsselzuweisungen
an die Zentralen Orte und der spezifischen Überführung der
weiter gezahlten Mittel Sozialhilfe

Teilquoten Schlüsselzuweisungen nach Gutachtenvorschlag	Quote	Anteil Simulation Schlüsselmasse 2021
Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben	46,76%	753.523.706
Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben	53,24%	857.947.008

100,00%	1.611.470.714
---------	---------------

Teilquoten Schlüsselzuweisungen nach Gutachtenvorschlag unter Beibehaltung des Anteils für Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte	Quote	Anteil Simulation Schlüsselmasse 2021
Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	31,21%	502.940.010
Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte	53,24%	857.947.008
Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte	15,55%	250.583.696
	100,00%	1.611.470.714

Herausrechnung der überführten weiter gezahlten Mittel Sozialhilfe für die spezifische Zuordnung	
Simulation Schlüsselmasse 2021	1.611.470.714
Abzug überführte weiter gezahlte Mittel Sozialhilfe	-25.000.000
Verbleibende simulierte Schlüsselmasse 2021	1.586.470.714

Teilquoten Schlüsselzuweisungen nach Gutachtenvorschlag unter Beibehaltung des Anteils für Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte unter Herausrechnung der überführten weiter gezahlten Mittel Sozialhilfe für die spezifische Zuordnung	Quote	Anteil verbleibende simulierte Schlüsselmasse 2021
Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	31,21%	495.137.510
Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte	53,24%	844.637.008
Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte	15,55%	246.696.196
	100,00%	1.586.470.714

Spezifische Zuordnung der überführten weiter gezahlten Mittel Sozialhilfe	Quote	Anteil an überführten weiter gezahlten Mitteln Sozialhilfe
Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	0,00%	0
Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte	100,00%	25.000.000
Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte	0,00%	0
	100,00%	25.000.000

Spezifische Zuordnung der überführten weiter gezahlten Mittel Sozialhilfe	Anteil Simulation Schlüsselmasse 2021 nach spezifischer Zuordnung überführter Mittel

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	495.137.510	30,73%
Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte	869.637.008	53,96%
Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte	246.696.196	15,31%
	1.611.470.714	100,00%
<i>Nachrichtlich: Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte zusammen</i>	741.833.706	46,04%

Im Ergebnis erhöhen sich verglichen zum Gesetzentwurf die Anteile der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und der Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte, wohingegen der Anteil der Zentralen Orte zurückgeht.

Zur Stützung der Finanzausgleichsmasse sollen Raten aus der Abrechnung des kommunalen Finanzausgleichs 2020 der Finanzausgleichsmasse im Jahr 2021 zufließen (vgl. Begründung zur entsprechenden Änderung von § 3). Nach der September-Steuerschätzung 2020 würde ein Betrag in Höhe von 27,6 Millionen Euro zufließen. Da eine besondere, einmalige und betragsmäßig noch nicht feststehende Abrechnungsmodalität vereinbart wurde und der Landesanteil in den Jahren 2029 bis 2031 von den Kommunen übernommen wird, findet er keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Teilschlüsselmassenquoten ab dem Jahr 2021.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Aus der Finanzausgleichsmasse werden jährlich bereitgestellt für

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | die Konsolidierungshilfen nach § 16 | 45,0 Millionen Euro in den Jahren 2021 bis 2023, |
| 2. | die Fehlbetragszuweisungen nach § 17 | 45,0 Millionen Euro in den Jahren 2021 bis 2023 sowie 50,0 Millionen Euro ab dem Jahr 2024, |
| 3. | die Sonderbedarfzuweisungen nach § 18 | 5,0 Millionen Euro, |
| 4. | die Zuweisungen zur Stärkung der Investitionskraft für Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Kreise nach § 19 Absatz 10 | 68,0 Millionen Euro, |
| 5. | die Zuweisungen für Theater und Orchester nach § 20 | 41,749 Millionen Euro im Jahr 2021, 42,793 |

		Millionen Euro im Jahr 2022, 43,863
		Millionen Euro im Jahr 2023 sowie 44,959
		Millionen Euro im Jahr 2024, ab dem Jahr 2025 erhöht sich der jeweilige Vorjahresbetrag um 2,5 %,
6.	die Zuweisungen für Aufnahme und Integration nach § 21	11,0 Millionen Euro,
7.	die Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens nach § 22	8,196 Millionen Euro im Jahr 2021, 8,401 Millionen Euro im Jahr 2022, 8,611 Millionen Euro im Jahr 2023 sowie 8,826 Millionen Euro im Jahr 2024, ab dem Jahr 2025 erhöht sich der jeweilige Vorjahresbetrag um 2,5 %,
8.	die Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen nach § 23	7,500 Millionen Euro im Jahr 2021, 7,688 Millionen Euro im Jahr 2022, 7,880 Millionen Euro im Jahr 2023 sowie 8.077 Millionen Euro im Jahr 2024, ab dem Jahr 2025 erhöht sich der jeweilige Vorjahresbetrag um 2,5 %,
9.	die Zuweisungen für kommunale Schwimmsportstätten nach § 24	7,5 Millionen Euro,

10.	die Zuweisungen für den IT-Verbund Schleswig-Holstein nach § 25	1,5 Millionen Euro,
11.	die Zuweisungen für die Verwaltungsakademie Bordsesholm nach § 26	1,0 Millionen Euro

(Vorwegabzüge).“

Begründung:

In § 4 Absatz 2 Satz 1 GE FAG werden verschiedene Zweckzuweisungen als Vorwegabzüge ausgewiesen. Die vorgesehene Schaffung eines neuen Vorwegabzuges für Aufnahme und Integration und die Erhöhung des Vorwegabzuges zur Stärkung der Investitionskraft für Infrastrukturmaßnahmen für Gemeinden und Kreise (vgl. Begründungen zu den Änderungen bei den Vorwegabzügen) führen entsprechend zu Änderungen. Damit verbunden sind veränderte Nummerierungen für die Vorwegabzüge und eine neue Paragraphenreihenfolge ab § 21.

6. In Artikel 1 § 6 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 34“ durch die Angabe „§ 35“ ersetzt.

Begründung:

Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen § 21.

7. In Artikel 1 § 8 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 34“ durch die Angabe „§ 35“ ersetzt.

Begründung:

Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen § 21.

8. Artikel 1 § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§ 32“ ersetzt.

Begründung:

Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen § 21.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 Nummer 2 wird Nummer 2 a).

bb) Nach Satz 1 Nummer 2 a) (neu) wird folgende Nummer 2 b) eingefügt:
 „2 b) bei der Gewerbesteuer in den Finanzausgleichsjahren 2021 und 2022 zusätzlich jeweils die Hälfte der Zuweisungen, die nach dem Gesetz zum pauschalen Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen in Folge der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 vom [XX. XXX 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. XXX); Gesetz soll im Oktober in einer Plenartagung beschlossen werden] zur Auszahlung gekommen sind,“

Begründung:

Zur Stärkung ihrer durch die Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie

verschlechterten Leistungsfähigkeit gewährt der Bund Gemeinden einen pauschalen Ausgleich für die im Jahr 2020 zu erwartenden Gewerbesteuermindereinnahmen. Die Unterstützungsmaßnahme des Bundes ist dabei an die Erwartung einer hälftigen Finanzierungsbeteiligung von Seiten des Landes geknüpft. Das Land ist sich der besonderen Verantwortung für die Finanzausstattung der Kommunen bewusst, nicht zuletzt, weil beide staatsorganisatorisch eine Schicksalsgemeinschaft bilden. Vor dem Hintergrund der ohnehin erheblichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Landeshaushalt stellt der hälftig zu leistende Landesbeitrag in Höhe von bis zu 165 Millionen Euro dennoch eine gewaltige zusätzliche finanzielle Herausforderung dar. Auch hierzu hat sich die Landesregierung gegenüber den kommunalen Landesverbänden in dem Stabilitätspakt für unsere Kommunen bekannt. Zugleich einigten sich die kommunalen Landesverbände und die Landesregierung auf die Bemessungsgrundlage für die interkommunale Verteilung der insgesamt 330 Millionen Euro. Das Verfahren der Verteilung soll über eine spezifische landesgesetzliche Grundlage, das Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder, geregelt werden. Die Mittelauszahlung soll noch im Jahr 2020 erfolgen.

Das gemeindliche Gewerbesteueraufkommen fließt bei den Berechnungen für den kommunalen Finanzausgleich in die Ermittlung der Steuerkraft der Gemeinden ein. Diese bestimmt wesentlich die Verteilung von Schlüsselzuweisungen an die einzelnen Gemeinden. In der Folge ergeben sich weitere bedeutende Auswirkungen auf interkommunale Finanzverflechtungen wie z. B. die Kreisumlage.

Mit den Zuweisungen sollen Gewerbesteuermindereinnahmen ausgeglichen werden. Vom tatsächlichen Gewerbesteuer-Istaufkommen haben die Gemeinden Gewerbesteuerumlage abzuführen. § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 a) (Nummerierung neu) berücksichtigt diesen Umstand in Bezug auf die angesetzten Steuerkraftzahlen für die Gewerbesteuer. Damit wird den Gemeinden von der Gewerbesteuer im Rahmen der Ermittlung der Steuerkraft nur der Anteil angerechnet, der ihnen auch tatsächlich zur Verfügung steht.

Die Zuweisungen zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie verbleiben hingegen vollständig bei den Gemeinden, Gewerbesteuerumlage wird für diese Mittel nicht abgeführt. Durch das Einfügen der neuen Nummer 2 b) werden die Zuweisungen zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen der Gemeinden in den Finanzausgleichsjahren 2021 und 2022 zusätzlich berücksichtigt. Die Berücksichtigung erfolgt, auch in Umsetzung einer entsprechenden Forderung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, unmittelbar; die Mittel werden damit in vollem Umfang Teil der Umlagegrundlagen.

Auf Wunsch der kommunalen Landesverbände werden die Ausgleichszahlungen jeweils hälftig in den Finanzausgleichsjahren 2021 und

2022 bei der Berechnung der Steuerkraft berücksichtigt. Dies erfolgt, da die Gewerbesteuermindereinnahmen über einen Zeitraum von mehreren Monaten eintreten und sich nicht auf den Zeitpunkt der Auszahlung der Ausgleichszahlungen beschränken. Da Daten zum tatsächlichen Gewerbesteuer-Istaufkommen des ersten Halbjahres 2020 in die Berechnungsgrundlagen für den kommunalen Finanzausgleich des Jahres 2021 und Daten des zweiten Halbjahres 2020 in die Berechnungsgrundlagen für den kommunalen Finanzausgleich des Jahres 2022 einfließen, ist es insoweit sachgerecht, auch die Folgewirkungen der Ausgleichszahlungen auf zwei Finanzausgleichsjahre zu verteilen.

Eine entsprechende Änderung für das aktuelle FAG (derzeit § 7 Absatz 2) sieht der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder vor. Durch die Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes zum 1. Januar 2021 und die Regelungswirkung nach dem Jahr 2020 muss eine entsprechende Ergänzung in § 9 Absatz 2 GE FAG vorgenommen werden.

cc) Satz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen im Zeitraum vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des vergangenen Jahres; das Ist-Aufkommen im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 sowie im Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 wird jeweils um die Hälfte der Zuweisungen nach dem Gesetz zum pauschalen Ausgleich von Lohn- und Einkommensteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie in den Jahren 2021 und 2022 vom *[einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]* für das Jahr 2021 erhöht; das Ist-Aufkommen im Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 sowie im Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 wird jeweils um die Hälfte der Zuweisungen nach dem Gesetz zum pauschalen Ausgleich von Lohn- und Einkommensteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie in den Jahren 2021 und 2022 vom *[einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]* für das Jahr 2022 erhöht,“

Begründung:

Mit dem Gesetz zum pauschalen Ausgleich von Lohn- und Einkommensteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie in den Jahren 2021 und 2022 (vgl. Artikel 2 neu) sollen den Gemeinden in den Jahren 2021 und 2022 Kompensationsleistungen des Landes in Höhe von insgesamt bis zu 110 Millionen Euro zufließen.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer fließt bei den Berechnungen für den kommunalen Finanzausgleich in die Ermittlung der Steuerkraft ein. Diese bestimmt wesentlich die Verteilung der Schlüsselzuweisungen an die einzelnen Gemeinden. In der Folge ergeben sich weitere bedeutende Auswirkungen auf interkommunale Finanzverflechtungen wie z. B. die Kreisumlage.

Mit den Mitteln sollen Mindereinnahmen bei den Gemeindeanteilen an der Lohn- und Einkommensteuer ausgeglichen werden. Daher ist es sachgerecht, wenn nicht gar geboten, die Ausgleichszahlungen in dem Berechnungsschritt im kommunalen Finanzausgleich zu berücksichtigen, bei dem die entfallende Einnahme ansonsten eingeflossen wäre. Dies erfolgt durch Hinzurechnung zum tatsächlichen Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Damit wird zudem erreicht, dass die Finanzstrukturen innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs und die sich darüber hinaus anschließenden weiteren Finanzstrukturen erhalten bleiben.

Auf Wunsch der kommunalen Landesverbände werden die Ausgleichszahlungen in Bezug auf die zu erwartenden Gewerbesteuermindereinnahmen 2020 jeweils hälftig in den Finanzausgleichsjahren 2021 und 2022 bei der Berechnung der gemeindlichen Steuerkraft Berücksichtigung finden. Dies berücksichtigt, dass die entsprechenden Mindereinnahmen über einen Zeitraum von mehreren Monaten eintreten und sich nicht auf den Zeitpunkt der Auszahlung der Ausgleichszahlungen beschränken. Für die Kompensationsleistungen für Mindereinnahmen bei den Gemeindeanteilen an der Lohn- und Einkommensteuer gilt dies ebenso.

Da Daten für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer des ersten Halbjahres eines Jahres in die Berechnungsgrundlagen für den kommunalen Finanzausgleich des Folgejahres und Daten des zweiten Halbjahres eines Jahres in die Berechnungsgrundlagen für den kommunalen Finanzausgleich des auf das Folgejahr folgenden Jahres einfließen, werden auch in diesem Fall die Folgewirkungen der Teilzahlungen in 2021 und 2022 insoweit auf verschiedene Finanzausgleichsjahre verteilt.

dd) In Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§ 32“ ersetzt.

Begründung:

Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen § 21.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 34“ durch die Angabe „§ 35“ ersetzt.

Begründung:

Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen § 21.

9. Artikel 1 § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 34“ durch die Angabe „§ 35“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 35“ durch die Angabe „§ 36“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 28“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 35“ durch die Angabe „§ 36“ ersetzt.

Begründung:

Folgeänderungen aus der Einfügung eines neuen § 21.

10. In Artikel 1 § 15 Absatz 4 wird die Angabe „§ 34“ durch die Angabe „§ 35“ ersetzt.

Begründung:

Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen § 21.

11. In Artikel 1 § 17 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.

Begründung:

Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen § 21.

12. In Artikel 1 § 18 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 36“ durch die Angabe „§ 37“ ersetzt.

Begründung:

Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen § 21.

13. Artikel 1 § 19 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Die nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zur Stärkung der Investitionskraft für Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Kreise als selbstständige Fördersäule zur Verfügung gestellten Mittel werden jährlich über den folgenden Verteilungsschlüssel durch das für Inneres zuständige Ministerium ohne Festlegung von Förderschwerpunkten verteilt:

1. Ein Teilbetrag in Höhe von 48 Millionen Euro wird wie folgt verteilt:
 - a) Die kreisfreien Städte erhalten einen Anteil von 31,5 %. Die Aufteilung auf die kreisfreien Städte erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach § 35 Absatz 1 Satz 1.
 - b) Die Kreise und kreisangehörigen Gemeinden erhalten einen Anteil von 68,5 %.
 - aa) Von diesen Mitteln erhalten die Kreise einen Anteil von 30 %. Die Aufteilung auf die Kreise erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach § 35 Absatz 1 Satz 1.
 - bb) Die kreisangehörigen Gemeinden erhalten einen Anteil von 70 %. Die Aufteilung auf die kreisangehörigen Gemeinden erfolgt zu 70 % im Verhältnis der für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer geltenden Schlüsselzahlen sowie zu 30 % im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach § 35 Absatz 1 Satz 1. Für die Auszahlung der Mittel an die kreisangehörigen Gemeinden findet § 38 Absatz 3 entsprechend Anwendung.
2. Der verbleibende Teilbetrag in Höhe von 20 Millionen Euro wird wie folgt verteilt:
 - a) Die Kreise erhalten einen Anteil von 50 %. Die Aufteilung auf die Kreise erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach § 35 Absatz 1 Satz 1.

- b) Die Gemeinden erhalten einen Anteil von 50 %. Die Aufteilung auf die Gemeinden erfolgt zu 70 % im Verhältnis der für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer geltenden Schlüsselzahlen sowie zu 30 % im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach § 35 Absatz 1 Satz 1. Für die Auszahlung der Mittel an die kreisangehörigen Gemeinden findet § 38 Absatz 3 entsprechend Anwendung.“

Begründung:

Für die schleswig-holsteinischen Kommunen sind die Stärkung der Infrastruktur und der kommunale Straßenbau besondere Anliegen, die auch besondere finanzielle Bedarfe bei ihnen hervorrufen. Zur Stärkung der Infrastruktur sowie für den Straßenbau ist vereinbart worden, dass das Land weitere 9 Millionen Euro zur Verfügung stellt. Die kommunalen Landesverbände haben vor dem Hintergrund der Gesamtvereinbarung zum Stabilitätspakt für unsere Kommunen zugesagt, aus Anlass der Aufhebung der Pflicht, Straßenausbaubeiträge zu erheben, keine weiteren finanziellen Forderungen zu erheben.

Mit dem Gesetzentwurf war vorgesehen, die Infrastrukturmittel in Höhe von 59 Millionen Euro nach der neu entwickelten bedarfsinduzierten Einwohnerzahl zu verteilen. Der nun vorgesehene Verteilschlüssel für den größeren Teilbetrag des Vorwegabzuges in Höhe von 48 Millionen Euro entspricht der bisherigen Regelung des § 22 Absatz 13 aktuelles FAG und bildet die Einwohnerzahlen (ohne die Berücksichtigung des Demografiefaktors und Einwohnerinnen und Einwohnern unter 18 Jahre) und für die kreisangehörigen Gemeinden zusätzlich Umsatzsteueranteile ab.

Der Verteilschlüssel war und ist seit dem Jahr 2018 zwischen den kommunalen Landesverbänden geeint und hat sich als adäquat herausgestellt. Seinerzeit hatten das Land Schleswig-Holstein und die kommunalen Landesverbände bereits eine Vereinbarung über finanzielle Entlastungsmaßnahmen inklusive Regelungen für Infrastrukturentlastungen für die Kommunen vereinbart. Der Verteilschlüssel wurde nun mit dem Stabilitätspakt für unsere Kommunen erneut bestätigt. Er wird den Bedarfen für Infrastruktur und den kommunalen Straßenbau besser gerecht als der im Gesetzentwurf verankerte Verteilmechanismus.

Ein Teilbetrag des Vorwegabzuges in Höhe von 20 Millionen Euro soll hälftig zwischen Kreisen und Gemeinden (mithin kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden) aufgeteilt werden. Für die Mittelverteilung an die Kreise werden auch hier die Einwohnerzahlen zu Grunde gelegt. Für die Verteilung der 10 Millionen Euro an die Gemeinden bilden die Umsatzsteueranteile und die Einwohnerzahlen die Basis. Zur Anwendung eines einheitlichen Verteilmechanismus für die Verteilung an die Gemeinden werden insoweit auch für die kreisfreien Städte Umsatzsteueranteile mit berücksichtigt.

Da im bedarfsgerecht weiterentwickelten kommunalen Finanzausgleich als Einwohnerzahl insgesamt die nach dem Stand vom 31. Dezember des vorvergangenen Jahres fortgeschriebene Bevölkerung maßgebend ist, wird nicht mehr die Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31. März des vergangenen Jahres Berücksichtigung finden. Der Demografiefaktor und die bedarfsinduzierte Einwohnerzahl finden für den neuen Verteilschlüssel nach § 19 Absatz 10 keine Anwendung.

14. Folgender Artikel 1 § 21 wird eingefügt:

„§ 21
Zuweisungen für Aufnahme und Integration

- (1) Die Gemeinden und Kreise erhalten aus den nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zur Finanzierung von Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Asylantragstellerinnen und Asylantragstellern und ihren Familienangehörigen. Von den zur Verfügung stehenden Mitteln erhalten die kreisfreien Städte 4,5 Millionen Euro, die Zentralen Orte, die nicht kreisfreie Städte sind, 3,5 Millionen Euro, die Gemeinden, die nicht-zentrale Orte sind, 1,75 Millionen Euro und die Kreise 1,25 Millionen Euro.
- (2) Die Zuweisungen erfolgen nach einem Verteilungsschlüssel. Den Verteilungsschlüssel für die Zuweisungen bestimmt das für Aufnahme zuständige Ministerium in Abstimmung mit dem für Integration zuständigen Ministerium.“

Begründung:

Mit dem Gesetzentwurf war vorgesehen, den bisherigen Aufnahme- und Integrationsfestbetrag ab dem Jahr 2021 mit einem Betrag in Höhe von 9 Millionen Euro in den kommunalen Finanzausgleich als dann dauerhafte Zahlung zu überführen. Die Kommunen werden mit diesen Mitteln bisher bei der Aufnahme und Integration von Asylantragstellerinnen und Asylantragstellern – unabhängig vom Stand des Asylverfahrens – und ihren Familienangehörigen vom Land unterstützt. Der Betrag sollte mit einem Anteil von 85 % (7,65 Millionen Euro) den Zentralen Orten zu Gute kommen, der verbleibende Anteil von 15 % (1,35 Millionen Euro) sollte der Teilschlüsselmasse für Kreise und kreisfreie Städte zugeführt werden.

Die kommunalen Landesverbände haben sich im bisherigen Verfahren zur Auszahlung des Aufnahme- und Integrationsfestbetrages darauf verständigt, dass die Kreise 15 % der Zuweisung erhalten und den verbleibenden Anteil an die aufnehmenden Kommunen weiterleiten. Neben der Kreisebene sollten die Mittel künftig den Zentralen Orten zufließen, da insbesondere dort Kosten für die Aufnahme- und Integrationsarbeit in besonderem Maße anfallen.

Die Landesregierung hat den Kommunen aufgrund der wesentlichen Bedeutung für die Aufnahme und Integration eine weitere finanzielle Unterstützung des Landes in Höhe von 2 Millionen Euro zugesagt. Gleichzeitig soll ein neuer Vorwegabzug in Höhe von 11 Millionen Euro geschaffen werden. Die Aufgaben werden damit noch einmal in besonderer Weise sichtbar honoriert und gefördert.

Die allgemeine interkommunale Verteilung wurde mit den kommunalen Landesverbänden verabredet. Sie wird der Tatsache besser gerecht, dass die Aufnahme und Integration von der Gesamtheit der schleswig-holsteinischen Kommunen wahrgenommen wird: Jede Kommune kann Aufnahme-, Zuzugs-, Arbeits- oder Freizeitgestaltungsort eines Asylsuchenden sein. Im Übrigen sind integrationsorientierte Aufnahme und Integration gesamtgesellschaftliche Aufgabe jedes Einzelnen und damit auch jeder Kommune.

So partizipieren von der aktualisierten Verteilung zwar weiterhin insbesondere die Zentralen Orte (kreisfreie Städte und andere Zentrale Orte) in Höhe von insgesamt 8 Millionen Euro, aber auch nicht zentralörtlich eingestufte Gemeinden. Die Kreise erhalten einen Anteil von rund 11 %. Die Zuweisungen erfolgen nach einem Verteilungsschlüssel. Den Verteilungsschlüssel bestimmt das für Aufnahme zuständige Ministerium in Abstimmung mit dem für Integration zuständigen Ministerium.

15. Die Artikel 1 §§ 21 bis 37 werden §§ 22 bis 38.

Begründung:

Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen § 21.

16. In Artikel 1 § 21 Absatz 1 GE FAG – neu § 22 Absatz 1 wird die Angabe „Nummer 6“ durch die Angabe „Nummer 7“ ersetzt.

Begründung:

Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen § 21 und der daraus resultierenden Ergänzung des § 4 Absatz 2 Satz 1.

17. In Artikel 1 § 22 Absatz 1 GE FAG – neu § 23 Absatz 1 wird die Angabe „Nummer 7“ durch die Angabe „Nummer 8“ ersetzt.

Begründung:

Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen § 21 und der daraus resultierenden Ergänzung des § 4 Absatz 2 Satz 1.

18. Artikel 1 § 23 GE FAG – neu § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Nummer 8“ durch die Angabe „Nummer 9“ ersetzt.

Begründung:

Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen § 21 und der daraus resultierenden Ergänzung des § 4 Absatz 2 Satz 1.

- b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Zeiten, in denen durch pandemiebedingte gesetzliche Restriktionen Nutzungseinschränkungen bestehen, werden die Mittel abweichend davon entsprechend der dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bekannten Flächengrößen der Lehrschwimmbecken/-flächen in Hallen- und Freibädern zur Verfügung gestellt.“

Begründung:

Der Vorwegabzug für kommunale Schwimmsportstätten bleibt erhalten, auch in Bezug auf den im Gesetzentwurf grundsätzlich vorgesehenen

Verteilmechanismus nach den im Vorjahr genutzten und dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bis zum 31. März gemeldeten Zeitstunden durch Schulen, gemeinnützige Vereine und Verbände. Aufgrund der pandemiebedingten gesetzlichen Restriktionen konnte im Jahr 2020 jedoch keine übliche Nutzung durch Schulen, gemeinnützige Vereine und Verbände stattfinden. Die Situation kann sich bei den Gemeinden sehr unterschiedlich darstellen. Es ist überdies noch nicht absehbar, wie sich die Situation auch über das Jahr 2020 hinaus entwickeln wird.

Im Zuge der Großen Anfrage „Situation und Förderung der vereinsgebundenen Schwimmbildung und des Schwimmsports in Schleswig-Holstein“ (Drs. 18/5297) wurde flächendeckend abgefragt, welche Schwimmbäder über ein Lehrschwimmbecken bzw. eine Lehrschwimmfläche verfügen und wie groß diese jeweils ist. Im Ergebnis wurden die in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten insgesamt vorhandenen Lehrschwimmflächen tabellarisch nach Hallen- und Freibädern differenziert dargestellt. Eine gemeindescharfe Auswertung kann vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt werden. Für Zeiten, in denen durch pandemiebedingte gesetzliche Restriktionen Nutzungseinschränkungen bestehen, sollen alternativ diese Daten für die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel auf die kommunalen Schwimmsportstätten verwendet werden.

19. Artikel 1 § 24 Absatz 1 GE FAG – neu § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Nummer 9“ wird durch die Angabe „Nummer 10“ ersetzt.
- b) Die Angabe „Artikel 3“ wird durch die Angabe „Artikel 4“ ersetzt.

Begründung:

Folgeänderungen aus der Einfügung eines neuen § 21, der daraus resultierenden Ergänzung des § 4 Absatz 2 Satz 1 und der Einfügung eines neuen Artikel 2.

20. In Artikel 1 § 25 Absatz 1 GE FAG – neu § 26 Absatz 1 wird die Angabe „Nummer 10“ durch die Angabe „Nummer 11“ ersetzt.

Begründung:

Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen § 21 und der daraus resultierenden Ergänzung des § 4 Absatz 2 Satz 1.

21. In Artikel 1 § 26 Absatz 2 Satz 2 GE FAG – neu § 27 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 28“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.

Begründung:

Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen § 21.

22. In Artikel 1 § 27 GE FAG – neu § 28 werden die Worte „gelten § 26 Absatz 2 und 5“ durch die Worte „gilt § 27 Absatz 2 und 5“ ersetzt.

Begründung:

Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen § 21 und redaktionelle Korrektur.

23. Artikel 1 § 28 GE FAG – neu § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 37“ durch die Angabe „§ 38“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Angabe „§ 36“ durch die Angabe „§ 37“ und die Angabe „§ 37“ durch die Angabe „§ 38“ ersetzt.

Begründung:

Folgeänderungen aus der Einfügung eines neuen § 21.

24. In Artikel 1 § 31 Absatz 3 GE FAG – neu § 32 Absatz 3 wird die Angabe „§ 37“ durch die Angabe „§ 38“ ersetzt.

Begründung:

Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen § 21.

25. Artikel 1 § 35 GE FAG – neu § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der gewogene Durchschnitt der Hebesätze für die Grundsteuer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und für die Grundsteuer von den Grundstücken sowie des Hebesatzes für die Gewerbesteuer im Sinne dieses Gesetzes werden aus den vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein ermittelten Ist-Aufkommen im Zeitraum vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des vergangenen Jahres und den für den 30. Juni des Vorjahres ermittelten Hebesätzen gebildet.“

Begründung:

Bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen für die Grundsteuern wird zukünftig ein eigenständiger Nivellierungssatz für die Grundsteuer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) zur Anwendung kommen (vgl. § 9 Absatz 2 Nummer 1 GE FAG). In diesem Zusammenhang muss bei den Begriffsbestimmungen und statistischen Grundlagen eine redaktionelle Anpassung erfolgen.

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 27“ ergänzt.

Begründung:

Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen § 21.

- c) In Absatz 5 werden die Worte „Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein“ durch die Worte „Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein“ und die Worte „31. Dezember des vorvergangenen Jahres fortgeschriebene“ durch die Worte „30. September

des vergangenen Jahres auf eine Nachkommastelle gerundeten übermittelten“ ersetzt.

Begründung:

Es hat sich herausgestellt, dass das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein keine amtlichen Statistiken über Länge der Gemeinde- und Kreisstraßen führt. Stattdessen werden die jeweils zum Stichtag 30. September aktuell vorhandenen Daten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein zu Gemeinde- und Kreisstraßen als Grundlage zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich bedarfstreibender Flächenlasten nach § 10 und der Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich bedarfstreibender Flächenlasten nach § 14 herangezogen. Daten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein zu Längen von Gemeinde- und Kreisstraßenkilometer wurden auch für das Gutachten zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs genutzt. Bei der Ermittlung der Gemeinde- und Kreisstraßenkilometer werden die Definitionen für Kreisstraßen und für Gemeindestraßen nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein zugrunde gelegt.

26. Artikel 1 § 36 Absatz 1 GE FAG – neu § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit Unrichtigkeiten in den vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein übermittelten Kilometerzahlen nach § 36 Absatz 5 vorliegen, sind die Schlüsselzuweisungen zu berichtigen, wenn die herangezogenen Kilometerzahlen je Gemeinde, Kreis oder kreisfreier Stadt um mehr als 10 % von den tatsächlichen Kilometerzahlen abweichen.“

Begründung:

Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 35 Absatz 5 GE FAG – neu § 36 Absatz 5.

b) In Satz 7 – neu Satz 8 wird die Angabe „§ 34“ durch die Angabe „§ 35“ ersetzt.

Begründung:

Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen § 21.

27. Folgender Artikel 2 wird eingefügt:

„Artikel 2
Gesetz zum pauschalen Ausgleich von Lohn- und
Einkommensteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-
Pandemie in den Jahren 2021 und 2022

- (1) Das Land gewährt den Gemeinden in den Jahren 2021 und 2022 für erwartete Lohn- und Einkommensteuermindereinnahmen in den Jahren 2021 und 2022 einen pauschalen Ausgleich. Die Kompensationsleistung des Landes ist in Summe auf 110 Millionen Euro gedeckelt.
- (2) Die Gemeinden erhalten im Jahr 2021 einen Betrag in Höhe von bis zu 50 % der voraussichtlichen Mindereinnahmen beim Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer für das Jahr 2021. Im Jahr 2022 erhalten die Gemeinden einen Betrag in Höhe von bis zu 25 % der voraussichtlichen Mindereinnahmen beim Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer für das Jahr 2022.
- (3) Zur Berechnung der voraussichtlichen Mindereinnahmen werden das Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung 2019 für die Jahre 2021 und 2022 und das Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung des jeweiligen Jahres gegenübergestellt.

§ 2

- (1) Die Verteilung auf die Gemeinden entspricht dem Schlüssel, nach dem nach der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 405), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. August 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 458), der auf die Gemeinden des Landes Schleswig-Holstein entfallende Anteil an der Einkommensteuer aufgeteilt wird.
- (2) Die Auszahlungen erfolgen in den Jahren 2021 und 2022 nach Vorliegen der Ergebnisse der jeweiligen Herbst-Steuerschätzung.“

Begründung:

Bund und Länder gewähren den Gemeinden zur Stärkung ihrer durch die Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie verschlechterten Leistungsfähigkeit einen pauschalen Ausgleich für im Jahr 2020 erwartete Gewerbesteuermindereinnahmen. Für die schleswig-holsteinischen Gemeinden beträgt die Kompensation insgesamt 330 Millionen Euro. Die Mittelverteilung soll über ein Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder entsprechend der mit den kommunalen Landesverbänden abgestimmten Verteilmechanismen geregelt werden.

Nach dem Stabilitätspakt für unsere Kommunen kompensiert das Land zur fiskalischen Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie überdies Mindereinnahmen bei den Gemeindeanteilen an der Lohn- und Einkommensteuer – gegenüber der Prognose der Steuerschätzung aus dem Herbst 2019 – im Jahr 2021 in Höhe von 50 % (aktuell rund 72,5 Millionen Euro laut Steuerschätzung September 2020) und im Jahr 2022 in Höhe von 25 Prozent (aktuell rund 37 Millionen Euro laut Steuerschätzung September 2020). Die Kompensationsleistung des Landes ist in Summe auf 110 Millionen Euro gedeckelt. Es bedarf nicht zuletzt aufgrund des Rechtsstaatsprinzips (Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz) auch für diese Kompensationsleistungen einer landesgesetzlichen Grundlage.

Leistet der Bund eine Kompensation für Steuermindereinnahmen zu Gunsten der Kommunen, bei denen das Land eine Kofinanzierung leistet, wurde zwischen Land und kommunalen Landesverbänden verabredet, dass hierauf die Kompensationsleistungen des Landes angerechnet werden. Leistungen des Bundes ohne erforderlichen Kofinanzierungsanteil werden nicht angerechnet.

Der den Gemeinden gewährte Betrag kann durch die Deckelung auf insgesamt 110 Millionen Euro unter 50 % der voraussichtlichen Mindereinnahmen des Gemeindeanteils an der Lohn- und Einkommensteuer für das Jahr 2021 und unter 25 % der voraussichtlichen Mindereinnahmen des Gemeindeanteils an der Lohn- und Einkommensteuer für das Jahr 2022 liegen. Es erfolgt wie beim pauschalen Ausgleich für im Jahr 2020 erwartete Gewerbesteuermindereinnahmen keine Abrechnung der tatsächlichen Mindereinnahmen bei den Gemeindeanteilen an der Lohn- und Einkommensteuer. Der Schlüssel nach der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage wird derzeit turnusmäßig überarbeitet.

Für eine Berücksichtigung der Kompensationsleistung bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahlen der Gemeinden wird § 9 Absatz 2 GE FAG erweitert.

Die Ausführung des Gesetzes obliegt dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung. Es nimmt die einzelgemeindlichen Berechnungen vor und veranlasst die Auszahlung der Mittel an die Gemeinden über die Kreise. Die Mittel werden als Zuweisung gewährt und sind bei den doppisch buchenden Gemeinden bei dem Ertragskonto 4131 und dem Finanzkonto 6131 und bei den kameral buchenden Gemeinden bei der Gruppierung 061 zu verbuchen. Sofern der Bund, was aktuell nicht absehbar ist, sich ebenfalls an den Kompensationszahlungen beteiligt, könnte auch eine andere Verbuchung erfolgen. Dies würde dann ggf. gesondert den Gemeinden bekanntgegeben.

28. Die Artikel 2 bis 6 werden zu Artikel 3 bis 7.

Begründung:

Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen Artikel 2.

29. Artikel 2 Nummer 4 GE FAG – neu Artikel 3 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„Folgender § 151 wird eingefügt:

§ 151

Übergangsbestimmung für die Berücksichtigung von Investitionskosten im Schullastenausgleich

Abweichend von § 111 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 ist bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge in den Jahren 2021 und 2022 eine Pauschale für Investitionskosten jeweils in Höhe von 400 Euro zu berücksichtigen.“

Begründung:

Die festgelegte Übergangsfrist für die Berücksichtigung einer

Investitionskostenpauschale im kommunalen Schullastenausgleich soll im Vergleich zum Gesetzentwurf um ein Jahr verkürzt werden. Mit der Verkürzung des Übergangszeitraums soll das Ziel einer Vollkostenrechnung schneller erreicht werden. Für die Kommunen besteht weiterhin ausreichend Zeit, sich auf das künftig neue Berechnungssystem einzustellen. Die Pauschale wird entsprechend der aktuellen Erhebung zu den landesdurchschnittlichen Investitionen in Schulgebäuden von 325 Euro auf 400 Euro für die Jahre 2021 und 2022 angehoben.

30. In Artikel 3 GE FAG – neu Artikel 4 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.

Begründung:

Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen § 21 im Finanzausgleichsgesetz.

gez.

Ole-Christopher Plambeck
und Fraktion

gez.

Lasse Petersdotter
und Fraktion

gez.

Annabell Krämer
und Fraktion